



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Metropolis Salisbvirgensis

Continens Primordia Christianæ Religionis Per Boiariam Et Loca quædam vicina; Catalogum videlicet & ordinariam successionem Archiepiscoporum Salisburgensium, & Coëpiscoporum, Frisingensium, Ratisponensium, Patauiensium, ac Brixinensium

Hund, Wiguleus

Monachii, 1620

Gotfridus, è familia Baronum de Weisseneck in Styria, Episcopus Patauien. cum Austriae Ducibus Rudolpho, Friderico, Alberto & Leopoldo foedus inijt, vt sequitur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13553

Wir Ludwig / von Gottes Gnaden Römischer Kaiser / zu allenzeiten / mehrer
des Reichs / Entbieten allen vnsern Ambtleuten / Pflegern / Vizehumben vnd
Richtern / vberal in vnserm Lands Bayern / wie die genandt seyn / vnser Hulde /
vnd alles gut. Vns ist künde gethan / das ihr hing des Bischoffs von Passaw Leuten /
vnd Güttern / von Selts wegen / vnd auch von andern kleinen sachen wegen / darumb
der vorgenant Bischoff vnbillich zu recht stunde / auff dheiner Schranne richteet / wollen
vnd gebieten wir euch festiglich vnd ernstlichen / bey vnsern Hulden / das ihr fürbaß von
keinerley sache / oder Selts wegen / es sey dann vmb Erbe / Aigen / oder Grundt / hing
dem vorgenanten Bischoff / nach hing seinen Leuten / nach guten / nicht richteet / noch
jemandt gerichtes dahin gestattet. Auch wollen wir swas von Selts oder von andern
sache wegen / als vorgeschriben stet / hing ihm oder hing seinen Leuten oder guten / mit dem
Rechten erklagt / vnd erlangt seyn / das des ab vnd todt sey / vnd weder krafft / noch
macht habe. Der Brief ist geben zu Landshut / am Pfingstag vor Sant Mattheus
tag / in dem neun vnd zwainzigisten Jare vnser Reichs / vnd in dem sechzehnden des
Kaiserthumbs.

Ecc. Gotfridus, e familia Baronum de Weiffeneck in Styria, Episcopus Patavius. cum Au-
stria Ducibus Rudolpho, Friderico, Alberto & Leopoldo foedus inijt, vt sequitur.

Wir Gotfrid von Gottes Gnaden Bischoff zu Passaw / Bekennen vnd thun
kündt öffentlich / mit dem Briefe / allen den / die ihn sehend / oder hörend lesen nu
oder hernach / das wir / mit gutem rath vnd vorbetrachtung / durch frides vnd
gemeines nuges vnd auch gemachs willen vnserer Herrschafft / vnd aller vnser Vnder-
thonen / für vns / vnd für vnser Nachkommen Bischofe zu Passaw / verhaßten vnd ver-
lobt haben / bey vnsern trewen / vnd mit worte vnserer Fürstlichen Würdigkeit / ver-
haßten vnd verloben auch mit dem Briefe / das wir den Durchleuchtigen vnd Hochge-
bornen Fürsten / vnseren gnedigen Herrn / Herrn Rudolphen / Erzhertzen zu Oester-
reich / zu Steyr / zu Kärnten / Herrn zu Crain / auff der Windischen March / auch zu
Portenaw / Graue zu Habsburg / zu Pfürt / vnd zu Ainburg / Margraue zu Purgaw /
vnd Landgrafen in Elßassen / vnd seinem Hochgebornen Brudern / vnseren gnädigen
Herrn / Friderichen / Albrechten / vnd Leopolden / Herzogen vnd Herrn der ehegenanten
Lande / vnd allen ihren Erben vnd Nachkommen / geholffen seyn sollen vnd wollen / für-
derlich vnd endtlich / mit aller vnserer macht / zu allen ihren Ehren / Würden / Rechten /
vnd Frumme / wider aller meniglich / niemandt außgenommen / wann in des noch ge-
schicht / vnd wir darumb genordert vnd genant werden / ohn alles verziehen / vnd das
wir ihn auch alle vnser Vrsachen offen haben sollen / zu allen ihren / vnd ihrer Lande Krie-
gen vnd nöthen / ohn geuerde. Wer aber / das jemandt / der vns angehört / wider die
vorbenannten vnsern Herren / Herzoge Rudolphen / sein Bruder / ihr Erben vnd ihre
Nachkommen / oder wider die ihren / icht theten / darumb sollen sie vns zu red setzen / vnd
sollen denen vor dem vnseren minne vnd Recht thun / nach gelegenheit der sache / ohn ge-
uerde / wolt aber der vnser des wider seyn / vnd minne vnd rechtens für vns nicht ge-
sam seyn / so sollen wir vnsern vorgenannten Herrn ihren Erben vnd Nachkommen / auff
denselben geholffen seyn / als lang / vns er darumb gebessert wirdt / vnd binden auch ver-
stiglich zu den vorgeschribenen gelübden vnd dingen alle vnser Nachkommen / ewiglich /
mit dem vrsandt des Briefes / den wir darüber geben / besigelt mit vnserm anhangenden
Insigel. Vnd wir Albrecht von Winckl / Thunprobst / Gundaiker Dechant / vnd
das Capittel gemeinlich des Gotthaus zu Passaw / versehen vnd bekennen öffentlich
mit dem Briefe / das die vorgeschribne bündtnehmung vnd gelübde mit vnserm wissen vnd
willen vnd rath geschehen ist / vnd globen auch die stätt zuhaben / für vns / vnd alle
vnsere

vnser Nachkommen / ewigliche. Vnd zu sicherheit der sache / haben wir vnser Insignel / zu vnser ehegenannten Herren Bischoffs Gotfrides zu Passaw Insignel / gehendet an dem Briese / der geben ist zu Wien / am Montag vor vnser Frauen tag / zu der Ründigung / nach Christi Geburt / 1362. Jahr.

Sequuntur Diplomata confederationum, &c.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Bischoff zu Passaw / Bekennen vnnnd thun kundt öffentlich / mit dem Briese / allen den / die ihn sehend / lesend / oder hörend / lesen / nu oder hernach / das wir mit gutem rath vnnnd zeitiger vorberachtung / durch frides vnnnd gemeines nuses vnnnd auch gemachs willen vnserer Herrschafft / vnnnd aller vnser Vnderthonen / für vns / vnnnd für vnser Nachkommen Bischoffe zu Passaw / verhaißen vnnnd verlobt haben / bey vnsern trewen / vnnnd mit worten vnserer Fürstlichen Würdigkeit / verhaißen vnnnd verloben auch mit diesem Briese / das wir den Durchleuchtigen vnnnd Hochgebornen Fürsten / vnseren gnedigen Herrn / Herrn Rudolffen / dem vierden von Gottes Gnaden Erzhertzogen zu Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / Herrn auff der Windischen March / vnnnd zu Portenaw / Grauen zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pieder / vnnnd zu Kiburg / Margrafen zu Burgaw / vnnnd Landgrauen in Elffessen / vnnnd seinen Hochgebornen Brudern / vnsern gnedigen Herrn / Albrechten / vnnnd Leupolden / Herzogen der ehegenannten Lande / vnnnd allen ihren Erben vnnnd Nachkommen / geholfen sein sollen vnnnd wollen / fürderlich vnnnd endtlich / mit aller vnser macht / zu allen ihren Ehren / Würden / Rechten / vnnnd Frummen / wider aller meniglichen / niemandt aufgenommen / wann in des noch geschihet / vnnnd wir darumb von ihn geuordert vnnnd gemant werden / ohn alles verziehen / vnnnd das wir ihnen auch alle vnser Besten offen haben sollen / zu allen ihrer vnnnd ihrer Lande Kriegen vnnnd nöthen / ohn geuerde. Doch haben wir in dieser Bindenuß wissentlich vor behabt vnnnd aufgenommen vnsern heiligen Vattern dem Pabst / in allen Geistliche sache als das billich ist. Woserz aber jemand / der vns angehöret / wider die vorigen vnsern Herren / Herzoge Rudolffen / sein Bruder / ihr Erben / oder ihr Nachkommen / oder wider die ihren icht theten / darumb sollen sie vns zu red sehen / vnnnd sollen wir dann von den vnseren minne vnnnd Recht thun / nach gelegenheit der sache / ohn geuerde. Wolt aber der vnser des wider seyn / vnnnd minne vnnnd rechtens vor vnser nicht gehorsam seyn / so sollen wir vnsern vorgeannten Herren / ihren Erben vnnnd Nachkommen / auff denselben geholfen seyn / als lang vns er darumb gebessert wirdt. Vnnnd binden auch vestiglich zu dem vorgeannten gelubden vnnnd dingen alle vnser Nachkommen ewigliche / darüber / durch ein veste sicherheit vnnnd ewig beleidnus der obgeschriben Pflichtunge / Bindenußen / vnnnd Amung / haben wir der vorgeannt Bischoff Albrecht / wir der Thumprobst / der Dechant / vnnnd gemeinlich die Chorherren / des Capittels zu Passaw / für vns vnnnd vnser Nachkommen / in vnser ewig / vnwiderrüflich geschworen Statut gesezt vnnnd genommen / vnnnd sehen vnnnd nemmen auch / mit dem Briese / recht vnnnd redlich alles das an diesem Briese geschriben sthet / so bescheidenlich / das wir die ehegenannten Bischoff / Thumprobst / Dechant / vnnnd die Chorherren gemeinlich vnnnd jedlicher besunder / vnser vorgeannt vnnnd dises gegenwertig Statut / jekund wissentlich geschworen haben / vnnnd die auch alle vnser Nachkommen / jeglicher in seinen namen vnnnd wesen / ewiglich schweren sollen zuhalten / trewlich vnnnd gentslich ohn geuerde / vnnnd sollen wir auch für das keinen / der Chorherren zu Passaw wirdt / zu vnser handlung oder sachen vnser Capittels / vnnnd zu seiner stumme in demselben vnserm Capittel / noch zu vnserer Pfränder zu Passaw nit nemen / nur er schwere zu dem ersten die fürgenannt Statut zuhalten / in aller der maß als hievor geschriben ist. Wenn auch geschehe / das das Bisstumb zu Passaw ledig würde / vnnnd daselbst nicht Bischoff were / so sollen wir die ehegenannten Thumprobst / Dechant / vnnnd gemeinlich die Chorherren des Capittels